



Verordnung des EDI über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen (IPFiV)

Änderung vom 18. Februar 2022

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 21. April 2016¹ über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2

² Für die Einzelprojektförderung im Rahmen der MEDIA-Ersatz-Massnahme «Entwicklung von audiovisuellen Werken mit europäischem Potenzial» gelten folgende Höchstbeiträge:

- a. für Animationsfilme: 60 000 Franken;
- b. für Dokumentarfilme: 33 000 Franken;
- c. für Spielfilme:
 1. bei Produktionsbudgets bis 1,65 Millionen Franken: 33 000 Franken,
 2. bei Produktionsbudgets über 1,65 Millionen Franken: 55 000 Franken;
- d. für Serien: 60 000 Franken.

Art. 35 Abs. 1

¹ Die erste Rate wird ausbezahlt, wenn die Durchführung gesichert ist und die Restfinanzierung nachgewiesen ist. Sie beträgt höchstens 70 Prozent.

¹ SR 443.122

Art. 43 Abs. 1 und 2

¹ Die erste Rate wird ausbezahlt, wenn die Durchführung aller Projekte gesichert ist und deren Restfinanzierung nachgewiesen ist. Sie beträgt höchstens 65 Prozent.

² Eine zweite Rate kann frühestens nach 12 Monaten ausbezahlt werden, wenn aufgrund eines Zwischenberichts mit Zwischenabrechnung nachgewiesen ist, dass entsprechende Kosten unmittelbar bevorstehen. Sie beträgt höchstens 25 Prozent.

Art. 52 Abs. 4

⁴ Je nach Herkunftsland des Films gelten folgende Ansätze:

Herkunftsland	Grundbetrag pro Eintritt (in Franken)	1–25 000 Eintritte (150 % des Grundbetrags, in Franken)	25 001–100 000 Eintritte (100 % des Grundbetrags, in Franken)	100 001–200 000 Eintritte (35 % des Grundbetrags, in Franken)
Frankreich, Grossbritannien	0.50	0.75	0.50	0.17
Deutschland, Italien, Spanien	0.65	0.98	0.65	0.22
Andere MEDIA-Länder	0.90	1.35	0.90	0.31

Art. 62 Abs. 1

¹ Die erste Rate wird ausbezahlt, wenn die Durchführung gesichert ist und die Restfinanzierung nachgewiesen ist. Sie beträgt höchstens 70 Prozent; bei Projekten, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, sind die 70 Prozent entsprechend dem Finanzierungsbedarf auf mehrere Raten aufzuteilen.

Art. 69 Abs. 1

¹ Die erste Rate wird ausbezahlt, wenn die Durchführung gesichert ist und die Restfinanzierung nachgewiesen ist. Sie beträgt höchstens 70 Prozent; bei Projekten, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, sind die 70 Prozent entsprechend dem Finanzierungsbedarf auf mehrere Raten aufzuteilen.

Art. 71 Abs. 1 Bst. a

¹ Finanzhilfen können gewährt werden für Filmfestivals, deren Programmation folgende Anforderungen erfüllt:

- a. Mindestens 50 Prozent der im Programm katalog genannten Filme oder mindestens 100 Langfilme beziehungsweise mindestens 400 Kurzfilme stammen aus MEDIA-Ländern oder der Schweiz;

Art. 76 Abs. 1

¹ Die erste Rate wird ausbezahlt, wenn die Durchführung gesichert ist und die Restfinanzierung nachgewiesen ist. Sie beträgt höchstens 70 Prozent.

Art. 76g Abs. 1

¹ Die erste Rate wird ausbezahlt, wenn die Durchführung gesichert ist, namentlich wenn eine allfällige Finanzierung durch das Filmförderungsprogramm MEDIA der Europäischen Union bestätigt und die Restfinanzierung nachgewiesen sind. Sie beträgt höchstens 70 Prozent; bei Projekten, die sich über mehr als zwei Jahre erstrecken, sind die 70 Prozent entsprechend dem Finanzierungsbedarf auf mehrere Raten aufzuteilen.

Art. 77a Abs. 1 und 5

¹ Wird ein Gesuch um selektive Filmförderung für den Verleih von europäischen Filmen nach den Artikeln 44–49 im Jahr 2021 oder 2022 eingereicht, so darf die Finanzhilfe in Abweichung von Artikel 48 Absatz 1 höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

⁵ Auf die Reinvestition von Gutschriften nach den Artikeln 53–55 ist das im Zeitpunkt der Gesuchstellung geltende Recht anwendbar. Für Reinvestitionsgesuche, die im Jahr 2021 oder 2022 eingereicht werden, gilt in Abweichung von Artikel 54 ein Anteil von 70 Prozent an den anrechenbaren Kosten.

Art. 77b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Februar 2022

Die Berechnung der Gutschriften der erfolgsabhängigen Verleihförderung (Art. 52 Abs. 4) für das Kalenderjahr 2021 erfolgt nach den neuen Ansätzen.

II

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

18. Februar 2022

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

